



Schweicher Karneval Verein 1970 e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Schweicher Karneval Verein 1970 e. V.

Der Schweicher Karneval Verein – SKV - (Körperschaft) mit Sitz in Schweich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des folgenden Jahres.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2

Zweck des Vereins und der Körperschaft

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und des Karnevals in Schweich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen und die Durchführung eines Rosenmontagszuges in Schweich.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schweich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere

minderjährigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Zustellung der Mahnung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr, wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und Abzustimmen. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand beschlossenen Voraussetzungen teilnehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie den von der Hauptversammlung

festgesetzten und beschlossenen Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand
2. Dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- 1. Schatzmeister/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schriftführer/in
- 2. Schatzmeister/in
- Bis zu 6 Beisitzer/innen
- Sitzungspräsident/in

Sitzungspräsident/in und Vizepräsident/in werden vom amtierenden Vorstand ernannt.

Der Sitzungspräsident ist als geborenes Mitglied als weiterer Beisitzer Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes, Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Versammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand erarbeitet Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschlussfassung von Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens im Juni, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Es kann ein Versammlungsleiter durch die Versammlung bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens einer der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Ansatz. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun zu zehn erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun zu zehn der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Schweich, 11.08.2021